OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608250/2/MS/Mu

Datum:
Linz, 28. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12. März 2026, GZ: BHBR/926040000683/26, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. März 2026, GZ: BHBR/926040000683/26, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 iVm. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 15.01.2026
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben es als Benutzer/in eines Kraftfahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG. 1967 idgF ist nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Das KFZ wurde zumindest Anfang 2025 erstmalig in Österreich eingebracht. Der Standort des Fahrzeuges in Österreich ist in B-Straße. Sie haben bis zumindest 15.01.2026 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht bei der BH Braunau abgeliefert.“

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt aufgrund des ihr vorliegenden Ermittlungsergebnisses die der Beschwerdeführerin angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 24. März 2026 per E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis zu überprüfen und aufzuheben.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass sie von ihrer Bank eine schriftliche Bestätigung erhalten habe, dass sie ihr Fahrzeug im Ausland erst nach Ablauf des bestehenden Kredits anmelden darf. Die vertragliche Verpflichtung sei zum Zeitpunkt des beanstandeten Sachverhaltes vorgelegen und liege diese auch

weiterhin vor. Rechtlich und faktisch sei ihr daher eine Anmeldung des Fahrzeuges im Ausland nicht möglich gewesen. Die über sie verhängte Strafe sei daher unrechtmäßig. Ohne gegen die vertragliche Verpflichtung zu verstoßen, habe sie keine andere Möglichkeit gehabt, anders zu handeln.

Mit Schreiben vom 2. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde der Beschwerdeführerin.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Aktenlage erkennen lässt, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Die Entscheidung ist auf einer rein rechtlichen Ebene zu fällen. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin hat seit 22. Februar 2021 durchgehend ihren Hauptwohnsitz in Österreich, wobei sie seit 6. Mai 2022 in B-Straße, mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. An dieser Adresse sind ebenfalls seit 6. Mai 2022 der Ehegatte und seit 16. Mai 2023 der Sohn der Beschwerdeführerin gemeldet.

Am 15. Jänner 2026 wurde die belangte Behörde anonym darauf hingewiesen, dass seit ca. 1,5 Jahren in B-Straße, das gegen-ständliche Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen aaa offenbar dauerhaft abgestellt ist, da der Besitzer des Fahrzeuges in der B-Straße wohnt. Es bestehe der Verdacht, dass dieses Fahrzeug nach dem Wohnsitzwechsel von Deutschland nach Österreich nicht ordnungsgemäß umgemeldet wurde. Der anonymen Anzeige wurden als Beweismittel Fotos vom abgestellten Fahrzeug angefügt.

Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges der Marke [...] mit deutschem Kennzeichen aaa ist gemäß der Halterauskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes G__ vom 5. Februar 2026 die Beschwerdeführerin.

Gemäß der belangten Behörde wurde dieses Fahrzeug zumindest Anfang 2025 in Österreich eingebracht.

Aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Mietvertrag ergibt sich, dass dieser auf sie ausgestellt wurde und das Mietverhältnis beginnend mit 1. Mai 2022 unbefristet abgeschlossen wurde.

Von der belangten Behörde wurde weiters festgestellt, dass weder auf die Beschwerdeführerin noch auf ihren Ehegatten ein Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen ist.

Die Bf gab im Zuge des Ermittlungsverfahrens an, dass das Fahrzeug von ihrer Mutter finanziert wird und bis Juni 2029 ein Leasingfahrzeug ist sowie von ihr und ihren Eltern gemeinsam genutzt wird. Es befindet sich nur in dringenden Fällen in ihrem Besitz. Aus dem von der Bf vorgelegten Bestätigungsschreiben des Fahrzeughändlers vom 23. Februar 2026 und dem übermittelten Kreditvertrag vom 19. Juni 2021 ergibt sich, dass die Kreditfinanzierung für das gegenständliche Fahrzeug auf die Mutter der Beschwerdeführerin mit Wohnsitzadresse in Deutschland, C-Platz, ausgestellt und auch von dieser unterfertigt wurde. Die Dauer des Kreditvertrages wurde mit 96 Raten vereinbart, das ist bis zum 19. Juni 2029.

Aus dem weiters von der Beschwerdeführerin vorgelegten Schreiben des Arbeitsmarktservices Braunau vom 19. September 2025 ergibt sich, dass ihr in Österreich eine Notstandshilfe in der Höhe von täglich 41,32 Euro bis 28.09.2026 gewährt wurde.

Die Beschwerdeführerin ist bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.240 Euro, hat kein Vermögen und ist sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift. Von der Beschwerdeführerin wurde nicht in Abrede gestellt, dass sie Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges ist. Unbestritten blieb auch, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat und sich ihr Lebensmittelpunkt im Inland befindet. Gegenteiliges wurde von ihr auch nicht behauptet, sondern durch die Vorlage des Schreibens des Arbeitsmarktservice Braunau am Inn, mit dem ihr in Österreich eine Notstandshilfe gewährt wurde, verstärkt.

Auch die Feststellungen der belangten Behörde, dass das gegenständliche Fahrzeug zumindest Anfang 2025 erstmals in Österreich eingebracht wurde und, dass weder auf sie noch auf ihren Ehegatten ein Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen ist, wurde von der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht bestritten.

Die Angaben der Beschwerdeführerin, dass das Fahrzeug von ihrer Mutter finanziert wurde und sie ihr Fahrzeug erst nach Ablauf des Kredites in Österreich anmelden darf sowie, dass dieses auch von ihren Eltern in Deutschland benutzt wird, vermochte nicht den – zur Widerlegung der Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG erforderlichen – Beweis erbringen, dass das Fahrzeug nicht überwiegend im Inland genutzt wird. Nämlich zu ihrem Vorbringen, dass das gegenständliche Fahrzeug auch von ihren Eltern in Deutschland benutzt wird, hat eine Recherche im Routenplaner auf der Homepage des ÖAMTC ergeben, dass die Entfernung vom Hauptwohnsitz der Eltern zum Hauptwohnsitz der Beschwerdeführerin ca. 34 km und die Dauer für diese Strecke mit dem Auto ca. 48 Minuten betrage. Nachdem das Fahrzeug auf die Beschwerdeführerin zugelassen ist und von ihr letztlich nicht bestritten wurde, dass dieses hauptsächlich in Österreich verwendet wird, sowie im Hinblick auf die Distanz zum Wohnsitz ihrer Eltern, ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug von ihr als Zulassungsbesitzerin öfters benutzt wird, als von ihren Eltern in Deutschland. Dies auch deshalb, weil sich aus dem Sachverhalt eindeutig ergibt, dass die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hat. Gegenteiliges wurde dazu von ihr auch nicht behauptet.

Wenn sie vermeint, dass sie aufgrund des von der Mutter mittels Kredites finanzierten Fahrzeuges dieses erst nach Ablauf des Kreditvertrages in Österreich ummelden kann, so wird dazu festgestellt, dass damit lediglich der Geldbetrag vom Kreditanbieter ausgeliehen wurde und das Fahrzeug von Anfang an komplett im Besitz der Mutter bzw. in diesem Fall der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin ist. Anders würde es sich bei einem Autoleasing verhalten, weil bei diesem das Auto ausgeliehen wird. Aus dem vorgelegten Kreditvertrag geht allerdings nicht hervor, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Autoleasing handelt.

Aufgrund dieser Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unzweifelhaft fest, dass die Beschwerdeführerin seit der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges Anfang 2025 bis zumindest 15. Jänner 2026 weder den Zulassungsschein noch die Kennzeichentafeln bei der zuständigen Behörde abgeliefert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020, sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2025, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr. 9/1992 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 173/2022, ist ein Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen der aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Gemäß § 1 Abs. 8 MeldeG sind für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbs-

tätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Aufgrund der dem Strafverfahren zugrunde liegenden Regelung des § 82 Abs. 8 KFG besteht die Vermutung des dauernden Standortes eines Fahrzeuges im Inland, wenn dieses durch eine Person, die im Inland ihren Hauptwohnsitz hat, in das Bundesgebiet eingebracht wird oder in diesem verwendet wird, wobei diese Vermutung nur so lange besteht, als nicht das Gegenteil bewiesen wurde.

Es handelt sich daher um eine widerlegliche Vermutung des dauernden Standortes.

Wie sich bereits aus der Wortwahl „dauernder Standort“ ergibt, darf der Standort des Fahrzeuges nicht nur vorübergehend, sondern muss ein andauernder sein.

Ob der Gegenbeweis im Sinne des § 82 Abs. 8 erster Satz KFG als erbracht anzusehen ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Der Gegenbeweis ist (jedenfalls) als erbracht anzusehen, wenn das Fahrzeug weitaus überwiegend nicht in Österreich verwendet wird (vgl. VwGH 23. September 2021, Ra 2019/16/0152, Rn 13 f, mwN aus der Judikatur des VwGH; siehe auch VwGH 12. November 2021, Ro 2019/16/0012).

Die für den Gegenbeweis erforderlichen Beweismittel sind zwar unbegrenzt. Reine Behauptungen oder die Glaubhaftmachung sind zur Erbringung des Gegenbeweises jedoch nicht ausreichend (vgl. VwGH 19. Dezember 2023, Ra 2022/15/0055, Rn. 23, mit Verweis auf *Haller*, NoVAG[2] § 1 Rz 128). Die Beschwerdeführerin hätte aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG aufgrund von konkreten Beweismitteln derart starke Zweifel aufwerfen müssen, dass die gesetzliche Vermutung entkräftet werden kann. Dies ist der Beschwerdeführerin mit dem bloßen Vorbringen, dass das Fahrzeug von ihrer in Deutschland lebenden Mutter mittels Kredites finanziert und erst mit Ablauf des Kredites umgemeldet werden hätte können, nicht gelungen.

Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Ort, von dem aus der Zulassungsbesitzer über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, das ist in der Regel dessen Hauptwohnsitz. Einer Hauptwohnsitzmeldung kommt für die Würdigung im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG eine Indizwirkung zu. Dass sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin im Inland befindet, wurde von ihr nicht bestritten.

Die Bestimmung des § 82 Abs. 8 KFG stellt – unabhängig vom rechtmäßigen Besitz oder der Eigentumsverhältnisse – darauf ab, ob die Person ein Fahrzeug im Inland verwendet (siehe VwGH 24. November 2011, 2009/16/0212).

Unbestritten hat die Beschwerdeführerin seit 22. Februar 2021 dauerhaft ihren Hauptwohnsitz in Österreich, wobei sie seit 6. Mai 2022 bzw. 16. Mai 2023 gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren Sohn im Bundesgebiet in einer Mietwohnung lebt und das gegenständliche Fahrzeug auf einem Parkplatz bei ihrer Wohnsitzadresse abgestellt hat. Ferner wird ihr auch in Österreich vom Arbeitsmarktservice Braunau eine Notstandshilfe gewährt. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin ihren Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung in Österreich hat, weshalb sie mit ihrem Vorbringen, dass das Fahrzeug von ihrer in Deutschland lebenden Mutter mittels Kredites finanziert wird und sie erst nach Ablauf des Kredites das Fahrzeug ummelden könne, den Gegenbeweis nicht führen konnte. Die belangte Behörde ist daher zutreffend von einem dauernden Standort des Fahrzeuges im Inland seit der Einbringung Anfang 2025 ausgegangen.

Nach den bisherigen Ausführungen zum Standort des Fahrzeuges im Bundesgebiet bleibt daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 82 Abs. 8 KFG verpflichtet war, den Zulassungsschein sowie die Kennzeichentafeln des gegenständlichen Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab erstmaliger Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet Anfang 2025 bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Dieser Verpflichtung ist die Beschwerdeführerin unbestritten bis zum 15.01.2026 nicht nachgekommen, weshalb sie die ihr im bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010, mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurden auch nicht vorgebracht. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass das gegenständliche Fahrzeug von ihrer in Deutschland lebenden Mutter mittels Kredites bis Juni 2029 finanziert wird und

sie daher das Fahrzeug nicht ummelden habe können, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass sie an der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal aufgrund des durchgeführten Beweisverfahren feststeht, dass die Beschwerdeführerin ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hat und Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist, sodass ihr gemäß §§ 38 VwGVG iVm 5 Abs. 1 VStG auf jeden Fall Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Die Beschwerdeführerin hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin über ein monatliches Einkommen von ca. 1.240 Euro und kein Vermögen verfügt sowie sorgepflichtig für ein Kind ist.

Strafmildernd wurde ihre bisherige Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe festgestellt. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafbemessung der belangten Behörde nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte und kein Ermessensmangel festzustellen ist und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzstrafe) als tat- und schuldangemessen zu bewerten ist. Zudem schöpft die verhängte Geldstrafe den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 1,5 % aus. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 82 Abs. 8 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die über den hier zu beurteilenden Einzelfall hinausgeht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß